

Es plant und leitet mit den ihm unterstellten Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) und deren Betriebe (VEAB) die Zuführung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Lebensmittelindustrie. Es bildet die zentralisierten staatlichen Fonds an landwirtschaftlichen Produkten und organisiert eine exakte Kontrolle und Abrechnung über die Verwendung dieser Fonds entsprechend dem Plan.

Die Hauptdirektoren der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe übernehmen die bisher von den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ausgeübten Funktionen der Anleitung und Kontrolle der anderen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (Konsumgenossenschaften, Molkereien, Zuckerfabriken, Stärkefabriken usw.).

Die gleichen staatlichen Funktionen übernehmen sinngemäß die Direktoren der VEAB in den Kreisen.

6. Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Staatliches Komitee für Landtechnik und materialtechnische Versorgung der Landwirtschaft gebildet. Ihm unterstehen

Handelskontore und Instandsetzungsbetriebe (Reparaturwerke, Motorinstandsetzungswerke, Spezialwerkstätten).

Das Staatliche Komitee hat folgende Hauptaufgaben:

die materialtechnische Versorgung der Landwirtschaft mit Produktionsmitteln und Produktionshilfsmitteln und die Ausübung der damit verbundenen Handelsfunktion.

7. Mit der Bildung und Aufnahme der Tätigkeit des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat mit seiner Produktionsleitung stellt das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft seine Tätigkeit ein und wird aufgelöst.

8. Die Deutsche Bauernbank wird zur Landwirtschaftsbank umgebildet.

IV.

1. Für die Durchführung des Erlasses ist der Ministerrat verantwortlich.

Dem Ministerrat obliegt es, entsprechend den Erfordernissen der Durchführung der Volkswirtschaftspläne, die in diesem Erlass getroffenen Festlegungen zu ändern, wenn die gesellschaftliche Entwicklung das erfordert.

2. Der Ministerrat wird beauftragt, in Durchführung des Erlasses über die Grundsätze der Arbeit des Ministerrates für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu überarbeiten und dem Staatsrat vorzulegen.

3. Der Ministerrat hat die kurzfristige Überprüfung, Ergänzung, Veränderung oder Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern, die mit den Grundsätzen dieses Erlasses nicht im Einklang stehen.

4. Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche